

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 9 (1910)

Artikel: Das Basler Kirchen- und Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart
Autor: [s.n.]
Kapitel: IV. Teil: Die Entwicklung bis zur Neuzeit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Teil.

Die Entwicklung bis zur Neuzeit.

I. Die Verwaltung.

1. Die gesetzliche Garantie des Kirchengutes.

Sogleich nach der Teilung des Kirchengutes erliess der Grosse Rat den wichtigen Beschluss, welcher das Fortleben des dem Stadtteil verbliebenen Kirchen- und Schulfonds garantierte.

„Der Grossratsbeschluss über den ferneren Fortbestand einer abgesonderten Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes und über die Deckung der Mehrausgaben derselben durch die Staatskasse“ vom 1. August 1836 lautete in seinen wichtigsten Bestimmungen: „1. Das dem Kanton Basel Stadtteil in Folge der Teilung verbliebene Kirchen- und Schulgut im Betrage von 1,263,841 Franken 48 Rappen soll seinem bisherigen, besondern Zwecke ungeschmälert erhalten, mit dem Staatsvermögen nicht vermengt und als Kirchen- und Schulgut auch ferner verwaltet werden; ferner soll 2. der Ertrag desselben auf die Ausgaben des Kirchen- und Schulguts verwendet, die jeweiligen Mehrausgaben aber, welche unserer Genehmigung zu unterliegen haben, sollen alljährlich aus der Staatskassa bar vergütet werden.“

Einige Jahre später erhielt das Kirchen- und Schulgut einen kleinen Zuwachs durch das von Frau Alt-Bürgermeister Ehinger gestiftete sog. Ehingersche Legat im Kapitalbetrage von Fr. 8000. Aus den Zinsen dieses Kapitals sollte jedem neuerwählten Hauptpfarrer oder Diakon evangelischer Konfession zu seinem Amtsantritt ein Zins à 3%, also im Betrage von Fr. 240 alte Währung, ausbezahlt werden, was einem Werte von Fr. 355.54 nach neuer Währung ent-

spricht. Nach und nach hat sich auch das Legat durch Aeuffnung etwas vermehrt, sodass es im Jahr 1887 bereits Fr. 13,840 und der davon bezahlte Zins Fr. 415.50 betrug.

Wenn in der frühern Zeit noch einiger Zweifel darüber walten konnte, ob das Kirchen- und Schulgut als eigentliches Stiftungsgut anzusehen sei, so ist nunmehr diese Frage endgültig entschieden. Mit dem Grossratsbeschluss vom 1. August 1836 ist die Stiftungsnatur völlig anerkannt. Man könnte auch von einer Neustiftung reden.

Bis zur heutigen Stunde hat das Kirchengut die rechtliche Behandlung eines Stiftungsvermögens erfahren. Seit der Einrichtung des Grundbuches sind seine Liegenschaften nicht auf den Namen des Staates, sondern als Stiftungsvermögen unter der Bezeichnung „Kirchen- und Schulgut“ grundbuchlich eingetragen worden. In den Staatsrechnungen figuriert das Kirchengut nicht unter dem übrigen Staatsvermögen, sondern die Abrechnung findet sich in den Beilagen unter den selbständigen, in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds. Besonders deutlich zeigt sich dies seit dem Jahr 1876. Von dieser Zeit an werden alle Kultusaussgaben als Staatsausgaben in der eigentlichen Staatsrechnung gebucht, während die Abrechnung über das Kirchengut hauptsächlich über das Rechnungsverhältnis zwischen diesem und dem Staatsvermögen Auskunft gibt.

Die Stiftungsnatur des Kirchengutes ist ferner bis zur gegenwärtigen Stunde von allen Staatsorganen ausnahmslos anerkannt worden.¹⁸²⁾

2. Die Neuorganisation.

Im Anschluss an den Erlass vom 1. August 1836, welcher dem Kirchen- und Schulgut wiederum eine gesetzliche Basis und zugleich die Garantie der Lebensfähigkeit verlieh, erging 2 Jahre später das Gesetz über Organisation der Kirchen- und Schulgutverwaltung vom 1. Oktober 1838.

¹⁸²⁾ Vgl. Ratschlag betr. die Anzüge Gutzwiller (Subventionierung der römischkatholischen Gemeinde) und Dr. Knörr und Konsorten (Neugestaltung des Verhältnisses der Kirchen zum Staat) vom 25. Juli 1908, No. 1667, pag. 153.

An der bisherigen Verwaltungsorganisation wurde durch das Gesetz nicht viel geändert. Die Stelle des Verwalters wird neu kreiert mit einer jährlichen fixen Besoldung von Fr. 1000 und freier Wohnung; an Stelle der letztern wird auf Wunsch eine Entschädigung von Fr. 400 gewährt. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre und kann nach Ablauf von der Wahlbehörde jeweilen um die gleiche Frist verlängert werden. Als Aufsichtsbehörde steht über dem Verwalter wie bisher das Kirchen- und Schulkollegium. Wahlbehörde ist der Kleine Rat, der jeweilen vor Besetzung der Stelle vom Kirchen- und Schulkollegium einen Doppelvorschlag einholt und unter diesen zwei Kandidaten den Entscheid fällt. Der Verwalter ist der einzige Beamte; die Schreiber, die ihm früher zur Hülfe beigegeben waren, sind weggefallen, einzig die Anstellung eines Gehülfen, der bei den Sitzungen hauptsächlich Abwärtsfunktionen verrichten sollte, war vorgesehen. Auf Grund des Gesetzes erging die Ordnung eines Verwalters des Kirchen- und Schulgutes, welche den frühern Amtsordnungen nachgebildet ist und im Uebrigen keinerlei erwähnenswerte Bestimmungen enthält.¹⁸³⁾

Der Verwalter ist gleichzeitig Sekretär des Kirchen- und Schulkollegiums. Das Kirchen- und Schulkollegium erhielt seine Organisation im Klein-Rats-Reglement vom 6. Dezember 1833. Es ist zusammengesetzt aus zwei Räten, von denen der eine das Präsidium führt, und fünf Mitgliedern der Bürgerschaft. Seine eigentliche Aufgabe ist die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes; die jährlichen Rechnungen hat das Kollegium dem Kleinen Rat einzugeben; daneben übt es provisorisch die „Jura circa sacra“ aus.

Eine Aenderung erfolgte durch das Gesetz über gemeinschaftliche Beamten für die Verwaltung der Staatskasse und des Kirchen- und Schulguts vom 4. Juni 1855. Durch dieses Gesetz wird die selbständige Kirchen- und Schulgutverwaltung aufgehoben und das Amt des bisherigen Verwalters verschmolzen mit der Beamten der Staatskasse. Keineswegs wurde jedoch das Kirchen- und Schulgut mit der Staatskasse vereinigt; das einzige Novum liegt in einer

¹⁸³⁾ Protokoll des Kirchen- und Schulkollegium (Protokolle R. 2, 1, pag. 349 ff.).

reinen Personalunion zweier Aemter; der Grossratsbeschluss vom 1. August 1836 über den ferneren Fortbestand einer abgesonderten Verwaltung des Kirchen- und Schulguts und über die Deckung der Mehrausgaben derselben durch die Staatskasse wird ausdrücklich in Kraft behalten. Das Gesetz vom 1. Oktober 1838 über Organisation der Kirchen- und Schulgutverwaltung wird zwar aufgehoben, aber die Aufsichtsgewalt des Kirchen- und Schulkollegiums wird von Neuem betont, so dass der Staatskassier nunmehr gleichzeitig unter der Kontrolle dieser Behörde, wie auch unter derjenigen des Finanzkollegiums steht. Eine getrennte Verwaltung beider Vermögensmassen wird dem Staatskassier ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Im Jahre 1863 wurde das Kirchen- und Schulkollegium aufgelöst, empfing aber gleichzeitig seine Reorganisation unter dem Namen Kirchen- und Schulgutskommission durch § 64 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kleinen Rats etc. vom 8. Juni 1863. Darnach ist die Behörde auf eine dreigliedrige Kommission reduziert worden. Als Kompetenzen werden ihr neben der Verwaltung des Kirchengutes noch die Besorgung der äussern Kirchenangelegenheiten und Beaufsichtigung der untern Kirchendiener beigelegt. Eine Aenderung in der Verwaltung fand auch durch das Organisationsgesetz der evangelisch reformierten Landeskirche vom 5. Januar 1874 nicht statt. Nur in unwesentlichen Punkten berührte das Gesetz die Kirchen- und Schulgutverwaltung. Einmal ist nun der Präsident der Kirchen- und Schulgutskommission, stets ein Mitglied des Kleinen Rats, ex officio zugleich Mitglied des Kirchenrats. Dem Kirchen- und Schulgut werden die Kosten der Synode auferlegt; ausserdem wird dem Kirchenrat bei dieser Verwaltung ein Kredit von 1000 Fr. eröffnet.

Eine wesentliche Neuerung in den vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Staat- und Kirchengut brachte die Verfassung vom 10. Mai 1875. Galt bisher immer noch der Grossratsbeschluss vom 1. August 1836, wonach nur die Defizite des Kirchengutes vom Staate zu decken sind, so verfügt nun § 12 der Verfassung, dass sämtliche Kulturbedürfnisse der Landeskirchen vom Staate bestritten werden. Das Verhältnis hat sich gerade umgekehrt. Jetzt ist der

Staat der primäre Leistungspflichtige und das Kirchen- und Schulgut hilft nur noch ergänzend aus, soweit seine Mittel reichen. An der Verwaltung und Organisation des Kirchen- und Schulgutes ist durch die Verfassung nichts geändert worden.

II. Die Besoldungsverhältnisse, Pensionierung und Gnadenzeit.

1. Die Besoldungsverhältnisse.

Durch Beschluss des Kirchenrates vom 12. Februar 1859 wurde das Kirchen- und Schulkollegium beauftragt, eine Untersuchung über die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen einzuleiten. Bei der Beratung machte sich die Ansicht geltend, dass in Berücksichtigung der jetzigen Lebensverhältnisse die gesetzlichen Besoldungen äusserst bescheiden seien.¹⁸⁴⁾ Trotzdem wurde von einer allgemeinen wesentlichen Erhöhung Umgang genommen, und zwar mit Rücksicht darauf, dass sich in manchen Gemeinden die Geistlichen infolge der Sporteln, welche sie von Privaten bei besondern Amtshandlungen, Konfirmationen, Kopulationen, Taufen und Traueranlässen erhielten, doch ganz gut stellten. Auch machte sich in den Beratungen etwa der Gedanke geltend, dass eine Gehaltserhöhung solcher Geistlichen, welche über ein reiches Privatvermögen verfügten, eigentlich überflüssig erscheine. Das Kirchen- und Schulkollegium beantragt daher nur für diejenigen Geistlichen eine Gehaltserhöhung eintreten zu lassen, welche wenig bemittelt seien

¹⁸⁴⁾ Die im frühern Abschnitt angeführten Besoldungsgesetze vom 18. Mai 1808 für die Landschaft (seit 1833 noch für die Landgemeinden des Kantons Baselstadt) und vom 6. August 1816 hatten bis zu dieser Zeit nur eine formelle Aenderung erlitten, indem seit 1851 die Geld-Besoldung nach der neuen Währung ausbezahlt wurde. Darnach belief sich die Geldkompetenz des Antistes auf Fr. 2286, diejenige der Hauptpfarrer auf Fr. 1715 und der Gehalt der Helfer betrug Fr. 1429. Auch die Naturalkompetenz, 10 Säck Kernen, 6 Saum Wein, ist gleich geblieben. Eine Auszahlung in Natura kam indessen kaum noch vor. Die Geistlichen zogen den Bezug einer nach dem Kameralpreis festgesetzten Geldentschädigung vor, die aus den Jahren 1851—1858 einen durchschnittlichen Wert von Fr. 718 ergab. Der Mittelpreis von 1829 bis 1859 beträgt dagegen nur 562 Fr. neuer Währung.

und nicht auf beträchtliche Geschenke seitens ihrer Gemeindeglieder hoffen könnten. Für diese sollte ein Kredit von Fr. 3500.— geschaffen werden, um ihnen daraus einigermaßen den Mangel an freiwilligen Sporteln zu ersetzen.

Auf den Untersuchungen und Gutachten der Kirchen- und Schulgutskommission beruht das Gesetz über die Pfarrbesoldungen im Kanton Baselstadt vom 19. Dezember 1859. Die hauptsächlichste Neuerung besteht darin, dass die Ansätze in Naturalkompetenz nunmehr ganz weggefallen sind. Die ausschliessliche Geldbesoldung wird für die Hauptpfarrer auf 2800 Fr. festgesetzt; eine Erhöhung geniesst der Antistes im Betrage von 400 Fr. und der Obersthelfer erhält für die Führung des Sekretariats im Kirchenrat eine Vergütung von 150 Fr. Jedem dieser Geistlichen wird wie bisher freie Amtswohnung zugesichert. Die Landgeistlichen geniessen neben einer Geldbesoldung von Fr. 2100 (Riehen) und Fr. 2000 (Kleinhüningen) freie Wohnung und Nutzniessung an dem zur Pfründe gehörenden Lande und beziehen die übliche Holzkompetenz. Den an andern Instituten angestellten Geistlichen wird wie bisher eine jährliche staatliche Unterstützung zugewiesen.¹⁸⁵⁾ Der von der Kirchen- und Schulgutskommission beantragte Kredit von Fr. 3500 zur Unterstützung wenig bemittelter Geistlicher wird durch das Gesetz genehmigt.

Eine wesentliche Besoldungserhöhung wurde der Geistlichkeit erst im Jahre 1874¹⁸⁶⁾ sowie nochmals durch das noch in Geltung stehende Gesetz vom 13. Dezember 1894

¹⁸⁵⁾ Neben ihren ordentlichen Besoldungen erhalten vom Staate: der Waisenhaus-Pfarrer Fr. 1000, der Pfarrer in St. Jakob Fr. 1000, derjenige im Spital Fr. 400, jeder der französischen Geistlichen Fr. 500. Der Pfarrer der Strafanstalt wird nur vom Staate besoldet; sein Gehalt beträgt Fr. 2500.

¹⁸⁶⁾ In dem Besoldungsgesetz vom 1. Juni 1874 werden für die Geistlichen folgende Gehälter festgesetzt:

- a) die Hauptpfarrer Fr. 3500,
- b) die Helfer Fr. 3000,

Antistes als Präsidium des Kirchenrates erhält eine Zulage von Fr. 500 nebst freier Amtswohnung,

- c) Pfarrer in Riehen Fr. 2800, in Kleinhüningen Fr. 2600, nebst Amtswohnung, Pfrundland und Holzkompetenz.

Waisenhauspfarrer Fr. 1200. Beitrag an Spitalpfarrer Fr. 500, an französische Pfarrer Fr. 600.

zu Teil. Das letztere Gesetz brachte ausser den erhöhten Besoldungen¹⁸⁷⁾ noch die Neuerung, dass solche Geistliche, deren Dienszeit in der Landeskirche 15 Jahre übersteigt, einen Anspruch auf eine jährliche Alterszulage von 500 Fr. besitzen. Ein analoges Anrecht auf die Zulage haben auch diejenigen Geistlichen, welche früher ein ausländisches Amt bekleidet haben. Diese Bestimmungen über Alterszulage sind an die Stelle des im Jahre 1859 für weniger bemittelte Geistliche aufgestellten Kredites von Fr. 3500 getreten, welcher im Besoldungsgesetze vom 1. Juni 1874 auf Fr. 7000 erhöht wurde, nunmehr aber seit 1894 gänzlich weggefallen ist.

2. Die Pensionierung und die Gnadenzeit.

Die Gnadenzeit ist in dem kleinen Umfange, auf welchen sie bereits 1822 reduziert wurde, auch im neuen Gesetz über Amtserledigung, Amtsantritt, Vikariatseinrichtung, Entlassung und Pensionierung der Geistlichen vom 7. April 1845 beibehalten worden; sie beträgt also für die Witwe und Kinder 4 Monate seit dem Todestag, während sie für alle andern Erben gänzlich weggefallen ist und nur einem bescheidenen „Sterbequartal“ von 8 Wochen Platz gemacht hat, innerhalb welcher Frist die Erben die Amtswohnung und allfällige Pfrundgüter benützen können; vom Einkommen selbst geniessen sie dagegen seit dem Todestag nichts mehr.

Zu erwähnen ist die Neuregelung des Pensionswesens. Es können zwei Arten von Pensionierungen in Betracht kommen: ausser der gewöhnlichen, der freiwillig erbetenen, ist auch entsprechend dem allgemeinen evangelischen Kirchenrecht eine zwangsweise Pensionierung vorgesehen, welche der Kleine Rat zu verfügen berechtigt ist, falls ein Geistlicher unverschuldeter Weise zur Ausübung seines Amtes unfähig wird.¹⁸⁸⁾

¹⁸⁷⁾ Die Besoldungen betragen nach dem Gesetz von 1894:

a) für Hauptpfarrer Fr. 5000, Helfer Fr. 4500 nebst Amtswohnung oder Geldentschädigung für dieselbe.

Ferner leistet der Staat Zuschüsse an die Besoldungen des Pfarrers am Waisenhaus (Fr. 1200), am Bürgerspital (Fr. 500) und der beiden Pfarrer der französischen Kirche (Fr. 600).

¹⁸⁸⁾ Bestätigt durch das Organisationsgesetz vom 5. Januar 1874, § 16 G.

Das Maximum der Pension entspricht dem bisherigen Rechte und Herkommen; es umfasst die volle Kompetenz an Geld und Naturalien, nebst einer Vergütung von Fr. 400 für den Hauszins. Den Anspruch auf das Maximum haben nur diejenigen Geistlichen, welche 70 Jahre alt sind oder sich auf eine dreissigjährige Dienstzeit im Kirchen- und Schuldienst des Kantons berufen können. Gegenüber den Geistlichen, welche sich nicht in diesem Falle befinden, stellt das Gesetz über die Bemessung der Pension keine Regeln auf, sondern überlässt die Entscheidung dem Kleinen Rat.

Die Entlassung eines Geistlichen ohne Aussetzung einer Pension kann aus gesetzlichen Gründen (Nachlässigkeit, Pflichtverletzung, anstössiger Lebenswandel) durch den Kleinen Rat auf motivierten Antrag des Kirchenrates verfügt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionierung der Geistlichen blieben zunächst durch das Gesetz betreffend Pensionierung von Staatsbeamten und Staatsangestellten vom 22. Oktober 1888 unberührt, da sie durch § 6 dieses Gesetzes ausdrücklich in Kraft belassen wurden. Umgekehrt hat dagegen das bereits erwähnte Gesetz betreffend Besoldung und Pensionierung der Geistlichen etc. von 1894 die Sonderbehandlung der Geistlichen aufgehoben und diese ebenfalls der Geltung des Pensionsgesetzes von 1888 unterstellt. Darnach gilt auch für die Geistlichen als Norm für die Festsetzung der Pension der Betrag von 2% der letzten Jahresbesoldung, vervielfältigt mit der Zahl der vollendeten Dienstjahre. Als Maximum ist der jährliche Betrag von Fr. 4500 festgesetzt.

III. Das fernere Schicksal des Kirchen- und Schulgutes.

1. Die Abnahme des Vermögens.

In der Zeit von der Kantonsteilung an bis zur neuen Kantonsverfassung vom Jahre 1875 beruhte die Vermögensverwaltung des Kirchen- und Schulgutes auf dem Grossratsbeschluss vom 1. August 1836. Der in diesem Beschlusse enthaltene Grundsatz, dass der Fonds seinem bisherigen Zwecke erhalten, dass nur dessen Zinsen in Anspruch ge-

nommen, der Kapitalstock dagegen nicht angetastet werden sollte, wurde sorgfältig beobachtet. Die Verwaltung erfolgte daher wie seit alter Zeit in der Weise, dass man mit den regelmässigen Einnahmen des Fonds von den Ausgaben soviel als möglich bestritt und das verbleibende Defizit durch einen Beitrag der Staatskasse deckte.

Während das dem Kanton Baselstadt verbliebene Kirchen- und Schulgut im Jahre 1836 Fr. 1,263,841. 48 Rappen (alte Währung) betrug, ergab sich im Jahre 1860 ein Status von Fr. 1,719,409.94 (neue Währung), Liegenschaften nicht eingerechnet, der in den nächsten 15 Jahren auf Fr. 1,779,828.46 stieg.

In ganz bedeutendem Masse wuchsen die Beiträge, welche der Staat jährlich zur Deckung der Mehrausgaben dem Kirchen- und Schulgute zuwandte. In den 30 Jahren von 1847—1877 ist der Staatsbeitrag von Fr. 112,832 auf Fr. 746,848 angewachsen.

Wenn man das allmähliche ununterbrochene stetige Ansteigen der jährlichen staatlichen Zuschüsse bis zu dem Werte von $\frac{3}{4}$ Millionen vergleicht, so erhält man Respekt vor der reichlichen Fürsorge, mit welcher der Staat offenbar in freigebigster Weise seine Landeskirche umgab. Allerdings ändert sich das Verhältnis ein wenig, sobald man zum Vergleich einen spezielleren Masstab anlegt, wenn man nämlich zwischen denjenigen Zuschüssen unterscheidet, die an das eigentliche Kirchenwesen und denjenigen, die an das Erziehungswesen auf dem Umwege durch das Kirchen- und Schulgut gelangten. Dazu dient uns am besten folgende Tabelle aus den Jahren 1858—1875, die den jeweiligen Jahresrechnungen der Kirchen- und Schulgutverwaltung entnommen ist.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kirchen- dienst	Erziehungs- wesen	Defizit
1858	69,319.94	284,403.—	53,044.31	220,898.44	339,995.—
1859	69,853.62	312,164.—	53,682.41	244,487.03	242,310.—
1860	64,988.16	329,894.—	66,420.—	249,516.33	264,906.—
1861	69,230.35	352,547.86	71,166.45	263,721.73	283,317.51
1862	66,821.64	151,856.37	66,443.68	269,765.44	285,034.37
1863	68,155.56	380,132.73	75,287.92	288,429.69	311,977.17
1864	69,884.39	403,270.57	77,875.20	304,105.94	333,386.18
1865	70,499.87	406,341.94	71,047.05	315,560.91	333,842.67

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kirchen- dienst	Erziehungs- wesen	Defizit
1866	73,199.09	462,416.85	90,086.52	345,231.—	389,217.76
1867	70,951.78	448,967.44	68,765.50	352,471.56	378,015.66
1868	73,920.72	461,002.86	71,664.33	362,994.16	387,082.14
1869	100,590.—	469,797.11	69,556.16	369,876.16	369,206.51
1870	75,767.94	504,428.82	72,326.89	383,335.92	428,660.88
1871	73,514.27	505,490.—	69,495.33	483,060.—	431,976.11
1872	73,336.91	526,110.—	73,344.51	422,540.35	452,773.27
1873	78,163.73	544,034.18	74,956.53	435,612.02	465,870.45
1874	74,660.92	624,968.96	87,461.13	500,553.37	550,308.14
1875	76,092.55	742,404.30	97,071.21	598,741.35	666,311.75

189)

Vergleichen wir zunächst die in Kolonne I angeführten Reineinnahmen des Kirchen- und Schulgutes mit den nur zum Kirchendienst bestimmten Ausgaben der Kolonne III, so ergibt sich, dass diese Ausgaben mit den Einnahmen einander so ziemlich das Gleichgewicht halten. In den ersten Jahren sind die Einnahmen sogar noch grösser. Später ergab sich dann allerdings ein Passivsaldo um einige Tausend Franken; doch darf man gewiss die Behauptung aussprechen, dass die Kosten des Kirchendienstes allein bei guter Verwaltung leicht vom Ertrage des Kirchengutes ohne nennenswerte Opfer seitens des Staates hätten bestritten werden können. Ganz anders liegt die Sache mit den für das Erziehungswesen bestimmten Ausgaben. Diese übersteigen noch den vierfachen Betrag der dem Kirchendienst dienenden Summen. Der durchschnittliche Betrag der letztern kann rund mit Fr. 70,000 angegeben werden, während die Beiträge des Kirchen- und Schulgutes an das Erziehungswesen von Fr. 220,898 im Jahr 1858 ansteigen bis auf Fr. 598,741. 35 im Jahr 1875. Vergleicht man nun ferner Kolonne IV und V, so ergibt es sich, dass das jährlich durch die Staatskasse gedeckte Defizit so ziemlich den Ausgaben für das

¹⁸⁹⁾ Es ist hierbei zu beachten, dass in der Rubrik Ausgaben die beträchtlichen Baukosten nicht inbegriffen sind. Die generelle Rubrik der Ausgaben (Kolonne 2) ist nicht nur aus den beiden speziellen Posten, Kirchendienst und Erziehungswesen (Kolonne 3 und 4) zusammengesetzt, sondern enthält überdies noch einige Ausgaben gemeinschaftlicher Natur, wie Pensionen an Geistliche, Schullehrer und Organisten etc.; doch wird das Gesamtbild durch diese hier unbeachtet gelassenen Posten nicht geändert.

Erziehungswesen entspricht; demnach ergäbe sich das doppelte Resultat: die Ausgaben für den Kirchendienst allein hätten mit den jährlichen Einnahmen des Kirchen- und Schulgutes mit kleiner Zulage in Einklang gebracht werden können; und zweitens, die vom Staate jährlich geleisteten Zuschüsse kamen nicht sowohl dem Kirchendienst, sondern fast ausschliesslich dem Erziehungswesen zu Gute. Der Kirchendienst bedurfte nur verhältnismässig geringe staatliche Unterstützung und hat aus den grossen Beiträgen der Staatskasse keinen beträchtlichen Nutzen gezogen. Und als dann einige Jahre später das Kirchenwesen in die Lage kam, ein grosses Kapital zu bedürfen, da versagte die staatliche Hülfe vollständig.

Man wird uns zunächst entgegen halten, die Verwendung des Kirchen- und Schulgutes zum Besten des Erziehungswesens entspräche vollständig den Grundsätzen dieser Stiftung, denn es handle sich nicht um ein reines Kirchengut, sondern eben um ein Kirchen- und Schulgut, und seit den ersten Zeiten, da der Staat das Vermögen zur Verwaltung übernommen habe, sei neben der Kirche auch das Schulwesen aus dem Fonds gefördert worden. Formell ist dieser Einwand richtig, aber kaum in materiellem Sinne. Die Zweckbestimmung des Stiftungsvermögens scheint uns viel zu sehr eine rein buchstäbliche Interpretation gefunden zu haben. Die Schulzwecke wurden anlässlich der Säkularisation deshalb in den Kreis der Verwendungsarten des Kirchengutes einbezogen, weil die Schule damals nur als ein Annex zur Kirche erschien. Wir sind in unserm ersten Teile schon auf dieses Verhältnis zu sprechen gekommen. (s. o. p. 203 ff).

Ganz anders gestaltete sich das Verhältnis seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Die Schule ist der kirchlichen Lenkung und dem kirchlichen Einflusse vollständig entrückt und zur rein staatlichen Domäne geworden. Von einer stiftungsgemässen Verwendung des Kirchen- und Schulgutes kann höchstens noch die Rede sein für diejenigen Summen, welche an die Universität fliessen, insofern dadurch die theologische Fakultät unterstützt wird. Die grossen, mehrere Hunderttausende von

Franken umfassenden jährlichen Zuschüsse an die übrigen Schulen entsprechen dagegen nicht einer sinngemässen Auslegung des ursprünglichen Stiftungswillens, sondern es handelt sich hier einfach um Verwendungen zu rein staatlichen Zwecken. Demgegenüber kann man wiederum einwenden, dass diese Distinktion nur einen akademischen Wert besitzen könne, praktisch jedoch jeglicher Bedeutung entbehre, da ja doch der Staat in jedem Falle der gebende Teil gewesen sei. Wenn auch bis zum Jahr 1876 die Buchführung in der Weise erfolgt sei, dass ein namhafter Teil der Schulkosten als Ausgaben des Kirchengutes figurierte, so werde dies eben dadurch wieder aufgehoben, dass ein mindestens ebenso grosser Defizitposten des Fonds durch die Staatskasse getilgt werde. Dies ist vollkommen richtig, nur entfällt dann eben für den Staat, dessen Zuschüsse nur seinen eigenen Zwecken dienten, die bisher so vielfach ausgenützte Position eines grossen Wohltäters der Kirche.

Andrerseits muss man dem Staate das Zeugnis ausstellen, dass in dieser Periode die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes korrekt besorgt und das für diese Verwaltung geltende Rechtsverhältnis genau beobachtet wurde. Daher hat denn auch in dieser Zeit eine kleine Zunahme des Fonds stattgefunden. Der Staat verdient das Lob eines getreuen Verwalters, wenn er sich auch mit aussergewöhnlichen Wohltaten nicht brüsten kann.

Seit der Verfassung des Jahres 1875 hat das der Verwaltung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis eine wesentliche Aenderung erlitten. Der Verfassungsgrundsatz lautet: „Der Staat bestreitet die Kultusbedürfnisse der Landeskirche.“ Darnach sollte man annehmen, dass die evangelisch reformierte Landeskirche, gleich wie die katholische Landeskirche, vollständig vom Staate unterhalten werde. In Diskrepanz mit dieser formalen Rechtsbestimmung wurde jedoch stets die Uebung als selbstverständlich beobachtet, dass der Staat den Unterhalt der Kirche soweit als möglich mit den Zinsen des Kirchengutes bestritt. Faktisch wurde also die Verwaltung immer noch auf Grund des Grossratsbeschlusses vom 1. August 1836 geführt. Nur die Art der Buchung wurde nach den Verfassungsbestimmungen umgeändert. In

den Staatsrechnungen werden jeweilen die Einnahmen, im Wesentlichen aus Bestand- und Kapitalzinsen bestehend, angegeben und dieser Betrag wird dann mit geringer Differenz wiederum in der Rubrik der Ausgaben unter der Bezeichnung Zahlung an die Staatskasse gebucht. Die andern Ausgaben für den Kirchendienst sind dagegen nicht dem Kirchengut belastet, sondern figurieren unter den gewöhnlichen Staatsausgaben. Bei dieser Verwaltung konnte sich die Landeskirche zufrieden geben. Wenn sie auch nicht empfangen hatte, was ihr die Verfassung versprach, Bestreitung aller Kultusausgaben durch den Staat, so schien wenigstens der Fonds gesichert zu sein, da der Staat sich bisher mit den Zinsen begnügt hatte und die Mehrausgaben übernahm. In der ersten Zeit waren diese Mehrausgaben nicht sehr bedeutend. Die Kultuskosten für die reformierte Landeskirche betrugen z. B. in den drei Jahren 1880, 1881, 1882 Fr. 105,459, bezw. Fr. 98,534 — bezw. Fr. 100,748 —. Daran leistete das Kirchengut einen Beitrag von Fr. 78,831, bezw. 80,576 — bezw. 77,716 —. Im Jahre 1881 betrug also die Mehrausgabe nur Fr. 18,000. Das günstige Verhältnis verschlechterte sich leider in den Neunzigerjahren des 19. Jahrhunderts. Der Bau zweier neuer Kirchen, der St. Matthäus- und Pauluskirche, war zur Notwendigkeit geworden und jetzt war die Kirche, sollte eine Aufzehrung des Kirchengutes vermieden werden, auf die staatliche Unterstützung in grösserem Masse angewiesen. Der Staat erinnerte sich jedoch nicht daran, dass die Verfassung ihm die Pflicht auferlegte, für die kirchlichen Bedürfnisse der Landeskirche zu sorgen; er bestritt die Ausgaben für die Kirchenbauten nicht aus staatlichem Vermögen, sondern aus dem Kirchenfonds, welcher dadurch fast vollständig aufgezehrt wurde.

Eine Abnahme des Kirchengutes war bereits in den Jahren 1874 bis 1888 eingetreten. Die Ursache bestand hauptsächlich in den Ausgaben für den Ankauf einer neuen Sigristwohnung (1882) und des Pfarrhauses, Florastrasse 12 (1888), sowie in der Ausscheidung einiger Fonds, die ihrer eigentlichen Bestimmung nach Schulzwecken dienen sollten und die deshalb dem Schulwesen zugewiesen wurden (1881, 1882 und 1887). Ende des Jahres 1888 war noch ein

Kirchengut von Fr. 1,689,970.47 ohne Liegenschaften vorhanden und nun folgen in den nächsten Jahren die grossen durch die Kirchenbauten verschuldeten Abschreibungen, welche in manchen Jahren ca. Fr. 200,000 umfassend das Kirchen- und Schulgut bis zum Jahre 1900 auf einen Aktivposten von Fr. 23,683.70 reduzierten. Infolge der fernern Ausgaben der Jahre 1901 und 1902 verwandelte sich sogar der Fonds in einen Passivposten von Fr. 258,858.65 zu Gunsten der Staatskasse. Nur durch den Verkauf einer grössern, dem Kirchen- und Schulgut gehörenden Liegenschaft im Jahre 1903 konnte diese Schuld getilgt und wiederum ein kleiner Aktivsaldo von Fr. 28,543.75 erzielt werden, der laut der letzten Staatsrechnung vom Jahre 1908 noch Fr. 28,520.95 beträgt. Von einer nennenswerten jährlichen Einnahme kann natürlich keine Rede mehr sein.¹⁹⁰⁾

Der Kirchenfonds ist der bisher genossenen liebevollen Fürsorge des Staates verlustig gegangen. Das Schicksal, welches ihm in den ungünstigsten trüben Zeiten der Helvetik und der europäischen Kriege trotz der eigenen Notlage des Staates nichts anhaben konnte, brachte ihn in einer

¹⁹⁰⁾ Folgende Aufstellung mag ein sprechendes Bild der Abnahme des Kirchen- und Schulgutes geben:

<i>Jahr</i>	<i>Status</i>	<i>Jahr</i>	<i>Status</i>
1888	1,689,070.47	1896	723,986.49
	Abnahme 73,937.90		Abnahme 48,595.27
1889	1,615,132.57	1897	675,391.22
	Abnahme 211,454.60		Abnahme 208,700.43
1890	1,403,677.97	1898	466,690.79
	Abnahme —		Abnahme 240,394.19
1891	1,403,677.97	1899	226,296.60
	Abnahme 5,514.60		Abnahme 202,612.90
1892	1,398,163.37	1900	23,683.70
	Abnahme 181,798.03		Abnahme 214,951.15
1893	1,216,365.34	1901	— 191,267.45
	Abnahme 205,051.36		Abnahme 67,591.20
1894	1,011,313.98	1902	— 258,858.65
	Abnahme 186,128.28		Zunahme 287,402.40
1895	825,185.70	1903	+ 28,543.75
	Abnahme 101,199.21	1908	+ 28,520.95
	723,986.49		

Zeit des glücklichen Friedens und allgemeinen Wohlstandes dem Untergang nahe. Zum erstenmal, wo das Kirchengut für ca. 10 Jahre wesentliche Zuschüsse bedurfte, zog der Staat seine Hand zurück und machte sich überdies als unbarmherziger Gläubiger für seine Forderungen aus dem Kirchengute mittelst Verkaufes einer Liegenschaft bezahlt. Dieses Vorgehen verstösst in gleicher Weise gegen den formell immer noch in Kraft stehenden Grossratsbeschluss von 1836 wie auch gegen § 19 der Verfassung. // 1

Ausser dem vom eigentlichen Finanzvermögen noch existierenden Aktivposten von ca. Fr. 28,000 gehören allerdings zum Kirchengut noch eine grössere Anzahl von ~~Liegenschaften~~, von denen die meisten jedoch, Kirchen, Pfarrhäuser und Sigristenwohnungen, nicht zum Finanzvermögen gezählt werden können. Andere, welche einen Vermögenswert darstellen, sind wenigstens gegenwärtig nicht zur Verwertung geeignet. // 2

Die Aufzehrung des Kirchengutes hatte gleichzeitig zur Folge, dass die Landeskirche zur Bestreitung ihrer Kulturbedürfnisse von dieser Zeit an vollständig auf den Staat angewiesen war. Aber auch jetzt entfallen von den Bruttogebühren des Staates nur 1,4 % auf beide Landeskirchen.¹⁹¹⁾ Und an diese 1,4 %, wovon nur ein Teil der evangelischen Kirche zu Gute kommt, tragen wiederum die meist sehr steuerkräftigen Mitglieder der Landeskirche selbst den grössten Teil bei.

Die Tatsache, dass der Staat in der Gegenwart nicht mehr geneigt ist, für die Kulturbedürfnisse seiner Landes- // 4

¹⁹¹⁾ Ratschlag des Regierungsrates Nr. 1667 betr. die Anzüge Gutzwiller (Subventionierung der römisch-katholischen Gemeinde) und Dr. Knörr und Konsorten Neugestaltung des Verhältnisses der Kirchen zum Staat vom 25. Juli 1908 pag. 132. Absolut betrachtet sind allerdings die Beiträge, welche der Staat für die evangelische Landeskirche ausgab, höher als in den frühern Jahren. Der Staat gab folgende Summen aus (ohne Baukosten) 1902: Fr. 164,311.30, 1903: Fr. 161,028.13, 1904: Fr. 164,039.71, 1905: Fr. 162,376.85, 1906: Fr. 173,326.45, 1907: Fr. 174,144.80. Daran wäre vom Kirchengut ohne seine Aufzehrung ein jährlicher Beitrag von zirka Fr. 70,000.— erhältlich gewesen. Dass die genannten Summen den stets wachsenden Bedürfnissen der Landeskirche nur unvollständig genügen konnten, ist im Ratschlag ausführlich dargestellt. (pag. 132 und 136 ff.)

kirche in genügender Weise zu sorgen, ist allerdings sehr leicht zu erklären. Sie ist eine Folge des modernen Zeitgeistes, der veränderten Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.

Die Erscheinung erklärt sich nicht nur aus lokalen Ursachen, sondern aus der seit Ende des 19. Jahrhunderts in mehreren Ländern gleichzeitig bemerkbaren Tendenz der Scheidung von Kirche und Staat. Wie der Anfang des 19. Jahrhunderts die Staatskirche mit der Identifizierung von Staatsbürger und Religionsbekenner ersetzt hat durch die Landeskirche, welche nur noch die Privilegierung einer bestimmten Religion neben der Duldung der übrigen Konfessionen gestattet, so will nun das zwanzigste Jahrhundert auch diese Form verdrängen und nur eine sog. Volkskirche übrig lassen, welche vom Staate keine speziellen Privilegien genießen darf. Zu der Tatsache, dass diese Anschauung sich auch in Basel schon längst in weiten Kreisen Bahn gebrochen hatte, kam dann noch als spezieller in den Basler Lokalverhältnissen wurzelnder Grund der Umstand, dass diejenigen politischen Parteien, welche ausserhalb der Landeskirche stehen, die römisch-katholische und die sozialdemokratische Partei in jüngster Zeit eine ausserordentliche Stärkung erfahren hatten. Diese beiden Faktoren machen es verständlich, dass der Staat die ihm formell obliegenden Verpflichtungen nicht mehr in vollem Masse erfüllte, und dass er nunmehr auch bestrebt ist, sich durch eine Verfassungsrevision von diesen Verbindlichkeiten ganz zu befreien.

2. Die Ausscheidung des Kirchengutes aus dem Staatsvermögen (Projekt der Regierung).

Der Ratschlag der Regierung macht den Vorschlag, das Verhältnis der Kirchen zum Staat in der Weise neu zu gestalten, dass zwar die evangelische Landeskirche noch unter einer obersten Aufsicht des Staates stehen soll, dagegen ihre finanziellen Bedürfnisse fortan allein bestreiten muss. Auf den Zeitpunkt dieser Neugestaltung, 1. Januar 1910, soll der Kirche ihr Stiftungsgut herausgegeben werden nach folgenden

Grundsätzen: Ausser dem Kontokorrentguthaben an die Staatskasse werden der Kirche die bisher im Grundbuche auf den Namen des Kirchen- und Schulgutes eingetragenen Liegenschaften übergeben, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) Diejenigen Liegenschaften, welche ihrer Zweckbestimmung nach offenbar aus dem Teile des alten Kirchen- und Schulgutes stammen, welcher dem Schulwesen gewidmet war, sind ohne Entschädigung auf das Eigentum des Staates zu übertragen. Es handelt sich hier um sehr beträchtliche Werte, die aber nicht zum Finanzvermögen, sondern zum Verwaltungsvermögen zu zählen sind (s. Ratschlag Nr. 1667, p. 164). Man wird gegen die Ausscheidung dieser Teile, welche nicht zum eigentlichen Kirchengute gehören, nichts einwenden können.

b) Zum Kirchen- und Schulgut gehörte ferner die St. Klarakirche und die Predigerkirche. Die erstere ist seit Anfang des 19. Jahrhunderts der römisch-katholischen Gemeinde (Freikirche) unentgeltlich zur Benützung überlassen worden. Sie soll nunmehr in das Eigentum des Staates übertragen werden, welcher der römisch-katholischen Gemeinde daran einen Niessbrauch bestellen wird. Die Predigerkirche wurde seit dem Jahre 1876 durch die neugegründete christkatholische Landeskirche benützt. Sie soll nun derselben zu Eigentum verliehen werden. Für beide Kirchen erhält das Kirchengut keine Entschädigung. Ein grösseres Bedenken haben wir nur gegen die Zuweisung der schönen, im Stadtbild Basels als Wahrzeichen dienenden Predigerkirche an die christkatholische Gemeinde zu Eigentum. Der Staat sollte sich an dieser Kirche seine Rechte wahren, da sonst das rechtliche Schicksal der Kirche bei einem späteren allfälligen Erlöschen der christkatholischen Gemeinde sehr zweifelhaft wäre. Die Frage, ob das Kirchengut nicht einen Rechtsanspruch auf Entschädigung für die beiden Gebäude besitzt, wollen wir hier offen lassen. Alle übrigen bisher auf den Namen des Kirchen- und Schulgutes eingetragenen Liegenschaften verbleiben dem Kirchengute.¹⁹²⁾

¹⁹²⁾ Zur Uebersicht legen wir hier eine Tabelle aus dem Ratschlage Nr. 1667 bei, in welcher sämtliche der reformierten Kirche verbleibenden Vermögensteile verzeichnet sind.

Verzeichnis derjenigen Vermögensteile des Kirchen- und Schulgutes.

I. Liegen-

(Das Finanzvermögen ist gegenüber dem Verwaltungs-

Sektion	Parzelle	Flächeninhalt			Brandversich. Fr.
		ha	a	m ²	
I	98	4	71	Peterskirchplatz 8 (Pfarrhaus)	42,100.—
"	103		68,5	Petersgasse 54 (Sigristwohnung)	11.500.—
"	1258	14	19	Peterskirche	—.—
"	388 ⁴	4	6	Friedensgasse 59 (Pfarrhaus)	46,000.—
"	347 ⁴	6	12,5	Klingelberg 57	46,500.—
II	45	4	35	Petersgraben 33 / Stiftsgasse 9	40,000.—
"	140	7	55,5	Leonhardsgr. 63 (Pfarrhaus) und Leonhardskirchplatz 1 (S.-W.)	34,000.— 9,000.—
III	36	4	23	" 2 (Pfarrhaus)	39,200.—
"	38	2	9	" 5 "	36,500.—
"	1445	46	73	Pauluskirche	—.—
"	1039	12	69,5	Leonhardskirche	—.—
IV	862	11	72	Elisabethenstr. 10 (Pfarrhaus)	75,000.—
"	1160	16	42,5	Elisabethenkirche	—.—
V	36 ²	6	63,5	Münsterhof 2 (Pfarrhaus)	78,500.—
"	40	—	59,5	Münsterplatz 13 (S.-Wohnung)	10,500.—
"	270	14	30	Albanvorstadt 65 (Pfarrhaus)	7,300.—
"				Mühleberg 12	27,500.—
"	349 ¹	6	79,5	Langegasse 21	38,000.—
"	25	41	5	Münsterkirche, Kreuzgang	—.—
"	30	22	47	St. Albankirche	—.—
"	31	12	84	St. Jakobskirche	—.—
VI	81	1	98	Martinskirchplatz 2/3 (Pfarrhaus)	31,700.—
"				Rheinsprung 12 (S.-Wohnung)	6,000.—
"	442	13	85	St. Martinskirche	—.—
VII	12 ²	9	52	Klingental 13 u. 15 (Pfarrhaus)	29,500.—
"	491 ³	52	89,5	Maulbeerweg und Schwarzwaldallee	—.—
"	493 ¹	32	9	Am Grossen Ablauf	—.—
"	951 ¹	2	43	Bläsiring 90 (Sigristwohnung)	8,300.—

An verwertbaren Liegenschaften befinden sich also im Stadtgebiet nur zwei Parzellen gegenüber dem neuen badischen Bahnhof. Werden die notwendigen Abtretungen zur Strasse, und die Tatsache, dass mit Vollendung des Bahnhofs in Kleinbasel viel Land zur baulichen Verwertung frei wird, in Betracht gezogen, so lässt sich ihr Wert auf Fr. 400—450,000.— veranschlagen. Die im Riehener Gebiet gelegenen Parzellen sind auf höchstens Fr. 100,000.— anzusetzen.

welche der reformierten Kirche überwiesen werden.

schaften.

vermögen durch Sonderdruck hervorgehoben.)

Sektion	Parzelle	Flächeninhalt			Brandversich.
		ha	a	m ²	
VII	1052 ³	8	71,5	Florastrasse 12 (Pfarrhaus)	35,500.—
"	1519	3	56,5	Müllheimerstrasse 83 (Pfarrhaus)	36,000.—
"	1685	2	42,5	Mörsbergerstrasse 42 "	35,000.—
"	643	16	66,5	Matthäuskirche	—.—
VIII	180	6	21	Rebgasse 38 (Pfarrhaus)	41,800.—
"	183	5	65	Rebgasse 30 "	38,500.—
"	490	2	50,5	Theodorsgr. 24 (S.-Wohnung)	25,000.—
"	30	9	74	Theodorskirche	—.—
RiehenA.	11	13	32,5	Kirchstrasse 7 (Pfarrhaus)	38,800.—
"	27	4	24	Kirche	—.—
"	93 ¹	5	2	in den Zehnjucharten	—.—
"	B. 313	3	89	23,5 Grendelmatten (Henscheune)	6,000.—
"	402	11	83	auf dem Brühl	—.—
"	422	25	39,5	im Bändli	—.—
"	869	2	97	auf dem Mühlebrühl	—.—
"	870	22	97,5	dito	—.—
"	922	19	15,5	beim Kanal	—.—
"	1600	1	12,5	auf dem Brühl	—.—
"	1601	2	42	dito	—.—
"	1604	1	19	55 dito	—.—
"	1605	3	90	dito	—.—
"	D. 488	3	53,5	am Gsaltenrain	—.—
"	489	5	14,5	dito	—.—
"	1359	16	76,5	im äussern Hackberg	—.—
"	E. 281	19	23,5	im Moos	—.—
Kl'hün.					
"	A. 31 ¹	21	23	Dorfstrasse 19 (Pfarrhaus)	39,500.—
"	74	11	97	" 39 (Kirche)	—.—
				(Holzschopf und Spritzenhaus)	5,000.—

II. Uebrigcs Vermögen.

Kontokorrent-Guthaben an die Staatskasse per 31. Dezember 1908

Fr. 28,520.95

Dazu soll noch kommen das Pfarrhaus Augustinergasse 11, welches seiner Zeit versehentlich als Staatseigentum im Grundbuch eingetragen wurde, aber seiner ganzen Bestimmung gemäss zum Kirchengut gehört. Mit dem letztern soll ferner der Elisabethenkirchenfonds und einige andere bisher in der staatlichen Verwaltung gestandene, aber ihrem ganzen Wesen nach zur evangelischen Kirche gehörende Stiftungen verschmolzen werden.¹⁹³⁾ Man wird kaum gegen die projektierte Ausscheidung des Kirchengutes aus dem Staatsvermögen in der hier geschilderten Weise triftige Einwendungen geltend machen können.

Wohl aber erhebt sich die Frage, ob nicht der Staat verpflichtet sei, die von ihm bisher unterhaltene evangelische Landeskirche, die nunmehr auf eigene Füße gestellt werden soll, mit einem Ausstattungskapital zu versehen. Wir haben diesem Punkte noch einen Abschnitt zu widmen.

3. Die Ausstattungspflicht gegenüber der Landeskirche.

Die römisch-katholische Gemeinde (bisher freie Kirche), die christkatholische Kirche (bisher Landeskirche) und die israelitische Gemeinde sollen nach dem Ratschlag der Regierung mit einem angemessenen Kapitale ausgestattet werden. Von allen diesen Denominationen besitzt keine einen Rechtstitel auf eine solche Ausstattung. Die evangelisch-reformierte Landeskirche soll dagegen keine Ausstattung erhalten, während sie unserer Ansicht nach auf eine solche einen Rechtsanspruch besässe. Der Rechtstitel kann auf zwei verschiedene Arten nachgewiesen werden. Der erstere Weg geht vom Stiftungscharakter des Kirchengutes und von den für Mandatverhältnisse geltenden Rechtsprinzipien aus. Nach der Kantonsteilung hat der Staat das Kirchengut auf Grund eines sich selbst erteilten Mandates in Verwaltung genommen und dabei gleichzeitig das zwischen dem Staate und dem Kirchengut geltende Rechtsverhältnis in dem Grund-

¹⁹³⁾ Ratschlag 1667, pag. 165. Der Elisabethenkirchenfonds betrug nach der Staatsrechnung vom Jahre 1908 Fr. 90,272.08. Dem Kirchengut gehört vor allem auch das Ehingersche Legat zugunsten neuerwählter Geistlicher (s. o. pag. 313). Es betrug Ende 1908 Fr. 15,293.75.

sätze ausgesprochen: „Der Kapitalstock des Kirchengutes darf nicht angetastet werden.“ Es gilt also hier, um auf eine Analogie im Privatrechte aufmerksam zu machen, das gleiche Rechtsprinzip, welches im ehelichen Güterrecht in der Parömie ausgedrückt wird: „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden.“ Dies hat unseres Ermessens zur Folge, dass der Staat heute nach Beendigung des Mandatverhältnisses zur Zurückgabe des Kirchengutes im gleichen Werte verpflichtet ist, zu dem er es dereinst übernommen hatte ¹⁹⁴⁾, ohne dass er sich darauf berufen könnte, dass das Kirchengut unterdessen aufgezehrt worden sei.

Der zweite Weg, welcher zur Begründung einer Ausstattungspflicht des Staates führt, geht von einem ganz anderen Rechtsinstitute aus und hat mit dem Kirchen- und Schulgute direkt nichts zu schaffen; es ist dies das Kollaturrecht. Wir haben in unserem ersten Teile darauf hingewiesen, dass der Staat die Patronate oder Kollaturrechte der baselstädtischen Kirchen, zum Teil auch der Kirchen auf der Landschaft zur Zeit der Reformation erworben hatte.

Das Patronatsrecht hat im Laufe der Zeit eine sehr merkwürdige Entwicklung durchgemacht. Aus dem alten Eigentumsrecht des germanischen Grundherrn an der auf seinem Boden erbauten Kirche ist es im Laufe der Jahrhunderte zu einem gewöhnlichen Mitwirkungsrechte an der Pfarrwahl umgewandelt worden. Einst besass der Kollator oder Patron lauter Rechte, heute liegen ihm fast nur noch Verpflichtungen, zum Teil höchst lästiger Art, ob.

Zur Zeit des Mittelalters hat der Patron an den meisten Orten das Kirchenvermögen, hauptsächlich soweit es in Zehnten bestand, zu seinen Händen eingezogen, daraus den Geistlichen unterhalten, die notwendigen Reparaturen an der Kirche und am Pfarrhause bestritten, sofern nicht andere Personen dazu verpflichtet waren, und im Uebrigen die Erträge des Kirchenvermögens nach Gutfinden verwendet. Er war so in der Disposition des Kirchenvermögens vollständig frei mit der Auflage der Baulast und der Besol-

¹⁹⁴⁾ Dabei ist zu beachten, dass in der für das Jahr 1836 genannten Summe von Fr. 1,263,841.48 Rp. (alte Währung) die Liegenschaften nicht inbegriffen waren.

dungspflicht des Geistlichen. Daraus entwickelte sich in Deutschland und in der Schweiz ein lokales Gewohnheitsrecht, dass der Patron, unabhängig von der Frage, ob er das Kirchengut noch besitzt, oder ob dieses von ihm oder seinen Rechtvorgängern längst aufgezehrt ist, zur Tragung der Baulast und Besoldung des Geistlichen verpflichtet ist. Einen besonders günstigen Boden für diese Entwicklung bot das evangelische Kirchenrecht, während das katholische dem Patron meist früher schon das Kirchenvermögen aus der Hand gewunden und ihn damit auch von der finanziellen Verantwortlichkeit entlastet hat.

Nachdem diese neue Entwicklung stattgefunden hatte, war es in Deutschland und in der Schweiz ein eifriges Bestreben der Patrone, sich von dieser Last zu befreien. Ohne Entschädigung gelang ihnen dies jedoch nicht. Durch die staatlichen Gerichte konnten sie zur Bezahlung der ihnen obliegenden Beiträge angehalten werden. Ueberall galt es als selbstverständlich, dass der mit grossen Ausgaben belastete Kollator oder Patron nicht ohne Weiteres auf diese Lasten „verzichten“ kann; eine Befreiung kann er vielmehr nur auf dem Wege des gütlichen Uebereinkommens durch Auskauf erzielen, indem die Kirchgemeinde den Patronat mit den damit verknüpften Lasten gegen eine Entschädigung übernimmt.

Solche Ablösungsverträge fanden in der neuern Zeit in Deutschland ziemlich häufig statt. Das gleiche ist von der evangelischen Schweiz zu sagen. Im Kanton Zürich sind beispielsweise im 19. Jahrhundert sehr hohe Summen von Patronen an die Gemeinden bezahlt worden, um dieselben zur Uebernahme der Patronate zu bewegen. So wurden der Gemeinde Berg, um nur ein Beispiel zu nennen, im Jahre 1836 zur Uebernahme des Patronates seitens des Patrons, des Klosters Rheinau, Fr. 40,000 vergütet.¹⁹⁵⁾

Die Summe wird jeweilen dadurch ermittelt, dass man die durchschnittliche, jährliche Höhe der Ausgaben für Besoldung und Baukosten berechnet. Der 25fache Betrag dieser

¹⁹⁵⁾ Vgl. hiefür und zum folgenden C. Pestalozzi: „Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut“. Zürich 1904, pag. 28 ff., pag. 99 und 104.

Summe bildet dann das Loskaufskapital. In Abzug davon kommt andererseits das Kirchenvermögen, welches der Patron bisher besessen hat und nun der Gemeinde herausgibt.

Im Kanton Zürich gilt denn auch die Auffassung, dass bei einer allfälligen Trennung der Staat den Kirchgemeinden gegenüber zur Bezahlung der gleichen Summe verpflichtet sei. C. Pestalozzi¹⁹⁶⁾ spricht den Grundsatz aus: „Der Staat ist durch die Uebernahme fremder und die Gründung eigener Patronate zur Besoldung der Geistlichen und zum Bau und Unterhalt von Pfarrhäusern und Kirchen rechtlich verpflichtet worden. Der Staat kann sich seiner Verpflichtungen nur entledigen durch Auskauf, d. h. durch Auszahlung eines Kapitals, dessen Zinsen seiner bisherigen jährlichen Leistung gleich kommen. Eine kantonsrätliche Kommission vom Jahre 1882 berechnete die Höhe des Ausstattungskapitals auf 10 Millionen Franken und wollte die Amortisation dieser Schuld auf 40 Jahre verteilen. Die Summe wäre heute schon zu niedrig bemessen und wird um so höher steigen, je länger man zuwartet.“

Wir glauben, dass die gleichen Rechtsregeln auch in Basel für das Verhältnis zwischen dem Staat und der Landeskirche Anwendung zu finden hätten. In unserm ersten Teile (vgl. pag. 242ff und 267ff) haben wir nachgewiesen, wie mit dem Einzug der Kirchengüter gleichzeitig die Verpflichtung zur Ausrichtung der Kompetenzen und zur Uebernahme der Baulast auf Bürgermeister und Rat übergegangen ist. Der Staat hat denn auch stets seine Verpflichtung anerkannt, die Baulasten sowie die Besoldungen der Geistlichen zu bestreiten, und zwar aus eigenen Mitteln, sofern das in seiner Verfügung stehende Kirchengut dazu nicht ausreichte. Zur Auszahlung der Besoldung war er gemäss den Gesetzen verpflichtet. Die Baulasten trug er als Kollator seit dem 16. Jahrhundert: Ebenso sind in neuester Zeit in den Staatsrechnungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Baukosten für Reparaturen bestehender Gebäude nie als Ausgaben des Kirchengutes unter diesem Konto, sondern stets an anderer Stelle als eigentliche Staatsausgaben gebucht.

¹⁹⁶⁾ a. a. O., pag. 104 (s. Anm. 195).

Wollte man die Rechtsregeln über die Ablösung der Kollaturen und Patronate auch auf die Basler Verhältnisse anwenden, und wir glauben, dass dies dem strikten Rechte entspräche, so hätte der Staat der bisherigen Landeskirche ein ganz bedeutendes Ausstattungskapital zu entrichten.

Wenn wir nach der Staatsrechnung pro 1908 die Ausgaben für Besoldungen der evangelischen Geistlichen auf ca. Fr. 115,000.—, diejenigen für Unterhalt der Kirchen und Pfarrwohnungen der evangelischen Kirche auf etwa Fr. 35,000.— ansetzen, so kämen wir zu einem jährlichen Durchschnitt von 150,000.— Fr. Diese Summe mit 25 multipliziert, ergäbe ein Ausstattungskapital von 3,750,000.— Fr. Hievon käme in Abzug das dem Kirchengut gehörende Finanzvermögen, welches der Staat der Landeskirche im Werte von ca. Fr. 550,000.— mit Inbegriff der verwertbaren Liegenschaften zurückerstattet. Die Landeskirche besäße daher nach dieser Rechnungsweise gegenüber dem Staate noch einen Anspruch auf mindestens drei Millionen. Man mag gegen unsere Berechnungen die eine oder andere Einwendung erheben und bei einer Diskussion im Einzelnen ergäbe sich natürlich eine bedeutende Anzahl von Differenzpunkten, welche nicht durch einen nach allen Seiten hin einwandfreien Entscheid gelöst werden könnten. Dagegen vertreten wir doch die Ansicht, dass in rechtlicher Hinsicht unsere grundsätzliche Lösung mit der Berechnung einer Ausstattungspflicht bei der einen oder andern Konstruktion den Vorzug verdiene vor dem Standpunkte, den der Staat einnimmt, nach welchem eine Ausstattungspflicht a priori negiert und eine nähere Untersuchung der Frage unterlassen wird.

Wenn wir das Projekt der staatlichen Behörde in rechtlicher Hinsicht nicht als völlig korrekt bezeichnen können, so wollen wir freilich damit nicht gesagt haben, dass es auch in staatsmännischer und ethischer Beleuchtung Anlass zur Kritik gebe. In staatsmännischer Beziehung lässt sich die Vorlage damit verteidigen, dass nur Rücksicht auf die Zusammensetzung der obersten Staatsbehörde genommen sei, von welcher die Anerkennung einer eigentlichen Ausstattungspflicht der evangelischen Landeskirche kaum hätte erwartet werden können. Klüger sei es daher, bei einer Klasse, welche

der Kirche nicht sympathisch gegenüberstehe, nicht noch grössere Feindseligkeit zu erwecken durch die Geltendmachung einer Forderung, von der man zum Vornherein wisse, dass sie nicht auf einen freundlichen Empfang zählen könne. Wir teilen diese Auffassung. Der Kampf ums Recht soll nicht zu weit getrieben werden. Eine an sich gute Sache, welche aus äussern Ursachen keine Aussicht auf Erfolg verspricht, soll trotz der festen Rechtsüberzeugung nicht à tout prix durchgesetzt werden. Der Grundsatz: „fiat iustitia, pereat mundus“ findet in der modernen Zeit keinen Anklang mehr. Doch darf man sein Recht wenigstens nachweisen, man darf sich darauf den Mitmenschen gegenüber, welche dasselbe nicht anerkennen und sogar ins Unrecht verkehren wollen, berufen, wenn man auch von der praktischen Geltendmachung des lieben Friedens willen absieht. Dies ist aber bisher von keiner Seite geschehen und diese Unterlassung hatte dann sofort den Nachteil im Gefolge, dass nicht nur von einer Anerkennung des Rechtes der Landeskirche keine Rede war, sondern dass gegenteils dieser zum grössten Teile ihres Stiftungsgutes depossidierten Kirche eine partiische ungerechtfertigte Begünstigung vorgeworfen wurde.

Die ethische Betrachtung bietet ein erfreulicheres Bild: Die Landeskirche fühlt genug Kraft in sich, um auch ohne Ausstattungsfonds getrost der Zukunft vertrauen zu können. Das Kirchen- und Schulgut war in diesen 380 Jahren seit Einführung der Reformation nicht ein notwendiges Lebenselixier für die evangelische Kirche, ohne welche diese nicht in gleicher Stärke ihre Wirkung hätte entfalten können. Daher behandelt man auch heute in den Kreisen der Landeskirche die Frage der finanziellen Ausscheidung zwischen Staat und Kirche fast mit allgemeiner Gleichgültigkeit, welche dem Gefühle entspricht, dass die Kirche vor dem ernsten Worte Vinets, welches der Ratschlag der Regierung ihr zu ruft, nicht zurückzuschrecken braucht:

„Die Kirche soll dann werden, was sie kann; sie soll werden, was sie werden muss; sie soll leben, wenn sie lebensfähig ist; sie soll sterben, wenn sie sterben muss. Sie ist in die Welt gekommen, um zu beweisen, dass der Geist

stärker ist als die Materie, stark ohne die Materie, stark auch gegen die Materie; niemand soll sie verhindern, das zu beweisen. Kann sie nicht in eigener Kraft dastehen, so ist sie nicht die Wahrheit; kann sie nur künstlich leben, so ist sie selber nur eine Künstelei; ist sie von Gott, so hat sie das Leben in sich selber . . .“

Wir schliessen damit unsere Geschichte des baselstädtischen Kirchen- und Schulgutes. Dasselbe hat in seiner Eigenschaft als selbständige Stiftung mit juristischer Persönlichkeit in Bälde ausgelebt; das Anstaltsvermögen verschwindet und seine Bestandteile werden übergehen in das Korporationsvermögen der künftigen Evangelischen Volkskirche.
